****

Kooperationsvertrag zur Regelung einer kooperativen Promotion

zwischen (Name Kooperationseinrichtung)

vertreten durch (z. B. Dekan\*in, Rektor\*in, Präsident\*in)

und

der Universität Vechta

vertreten durch die Präsidentin

§ 1 **Vertragsgegenstand**

(1) Die *Name Kooperationseinrichtung* und die Universität Vechta schließen mit dem Ziel einer einzelfallbezogenen Kooperation in der Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses diesen Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der Promotionsbetreuung gemäß § 1 Abs. 3 der Promotionsordnung der Fakultät III der Universität Vechta in der Fassung vom 17.09.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 24/2021, im folgenden PromO\_FKIII genannt).

(2) Dieser Kooperationsvertrag regelt die Mitwirkung von Name Betreuer\*in (Name Kooperationseinrichtung) an der Betreuungsphase sowie am Promotionsverfahren von Name Doktorand\*in, vorbehaltlich der Zulassung zur Promotion an der Fakultät III der Universität Vechta.

(3) Dieser Kooperationsvertrag findet bis zum Abschluss des vorgenannten Promotionsverfahrens Anwendung.

§ 2 Kooperation

(1) Die Durchführung kooperativer Promotionsverfahren zwischen Name Kooperationseinrichtung und der Universität Vechta erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der Promotionsordnung der Fakultät III der Universität Vechta in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Details der Zusammenarbeit werden durch die beteiligten Betreuer\*innen der Name Kooperationseinrichtung und der Universität Vechta geregelt. In Streitfällen entscheidet der Promotionsbeauftragte der Fakultät III der Universität Vechta, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung des Promotionsausschusses der Universität Vechta.

§ 3 Betreuung

(1) Die Dissertation zum Thema Angabe Arbeitstitel, die im Rahmen dieses Kooperationsvertrags entsteht, wird von Name Betreuer\*in (Name Kooperationseinrichtung) und Name Betreuer\*in (Universität Vechta) gemeinsam betreut. Diese „Tandem-Betreuung“ (§ 2 Abs. 2 PromO\_FKIII) ist gleichberechtigt angelegt. Mit beiden Betreuer\*innen hat der\*die Doktorand\*in eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen (§ 8 Abs. 1 PromO\_FKIII).

(2) Dem\*Der Doktorand\*in wird der Zugang zu Veranstaltungen sowohl an der Universität Vechta als auch an der Name Kooperationseinrichtung ermöglicht, um eine interdisziplinäre inhaltliche Qualifizierung in Querschnitts- und übergeordneten Themen anzubieten.

§ 4 Begutachtung

(1) Mindestens ein\*eine Gutachter\*in im Promotionsverfahren muss der Universität Vechta angehören. Name Betreuer\*in (Name Kooperationseinrichtung) ist zur Begutachtung von Dissertationen berechtigt. Er\*Sie ist im Rahmen dieses Promotionsverfahrens den Mitgliedern der Universität Vechta in der Prüfungskommission gleichgestellt.

(2) Die Sitzungen der Prüfungskommission finden an der Universität Vechta statt.

(3) Die Disputation hat gemäß § 11 PromO\_FKIII öffentlich bzw. hochschulöffentlich an der Universität Vechta stattzufinden.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens stellt der\*die Dekan\*in der Fakultät III der Universität Vechta eine Promotionsurkunde aus.

§ 5 Vertragslaufzeit

Der Kooperationsvertrag tritt nach Zeichnung durch beide Vertragsparteien und vorbehaltlich der Zulassung des\*der Doktorand\*in zur Promotion an der Fakultät III der Universität Vechta in Kraft und endet regulär mit Beendigung des Promotionsverfahrens (Tag der erfolgreichen Disputation). Das Promotionsvorhaben von Name Doktorand\*in wird voraussichtlich im Jahr Angabe Jahr abgeschlossen. Die beteiligten Betreuer\*innen sowie der\*die Doktorand\*in wirken gemeinsam darauf hin, dieses Ziel zu erreichen.

§ 6 Vertragsänderungen, Kündigung und Vertrauensschutz-Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Eine vorzeitige Kündigung des Kooperationsvertrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das Promotionsvorhaben von Name Doktorand\*in an der Fakultät III der Universität Vechta bleibt davon unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Zustimmung und Zeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Vechta, den Ort Kooperationseinrichtung, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Prof.in Dr.in Verena Pietzner

Präsidentin der (Stempel) Funktion Titel Name (Stempel)

Universität Vechta Name Kooperationseinrichtung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Betreuer\*in Betreuer\*in

Universität Vechta Name Kooperationseinrichtung

Funktion Titel Name Betreuer\*in Funktion Titel Name Betreuer\*in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Doktorand\*in

Universität Vechta

Name Doktorand\*in